

Reglement über die Bewertung und Anrechnung der Zeitgutschriften in der Genossenschaft Zeitgut Uster

Grundlage

Gemäss Artikel 9 b) der Statuten der Genossenschaft Zeitgut Uster legt der Vorstand die Handhabung der Zeitgutschriften in einer Regelung fest.

Artikel 1 Grundsätzliches

Freiwilligenarbeit ist ein gesellschaftlicher Beitrag an Mitmensch und Umwelt.

Zeitgut Uster fördert das non-monetäre Unterstützungs- und Vorsorgeangebot zur Sicherstellung des Generationenvertrags, sowie die soziale Integration und Betreuung von hilfsbedürftigen Menschen jeden Alters.

Jede Stunde ist und bleibt eine Stunde wert, unabhängig von der Art der Unterstützung.

Artikel 2 Zeitabrechnung

¹ Die Benevol-Standards der Freiwilligenarbeit geben vor, dass unentgeltlich geleistete Freiwilligeneinsätze im Jahresdurchschnitt auf 6 Std. pro Woche begrenzt sein sollen. Block-Einsätze sind möglich. Wir übernehmen diese Vorgabe und buchen maximal 6 Std. x 52 Wochen = 312 Std. pro Jahr.

² Die Arbeit von pflegenden Angehörigen ist ein wichtiger Beitrag für die Gesellschaft und deckt einen erheblichen Teil der Gesundheitsversorgung ab. Dies hat der Gesetzgeber erkannt. Auf den 01.01.2021 tritt ein entsprechendes Bundesgesetz in Kraft. Zeitgut Uster übernimmt den Geist dieses Bundesgesetzes und bietet Unterstützung für Angehörige, welche Familienmitglieder betreuen. Ihnen wird das Maximum von 6 Std. pro Woche gutgeschrieben.

³ Die Stunden werden in der Regel von der gebenden Person alle 3 Monate an die Geschäftsstelle gemeldet. Zeitgut Uster schreibt der gebenden Person die geleisteten Stunden, gerundet auf Viertelstunden, in einem persönlichen Zeitkonto gut und belastet diese Stunden dem Konto der nehmenden Person.

⁴ Stunden des vergangenen Jahres müssen der Geschäftsstelle bis am 31. Januar des Folgejahres gemeldet werden. Alle Mitglieder werden jährlich über ihren positiven Stundensaldo informiert. Ohne Gegenbericht bis 30 Tage nach Erhalt gilt dieser als genehmigt.

⁵ Leistungen von Mitgliedern zur Unterstützung der Geschäftsstelle, wie Hilfe bei Treffs oder Mithilfe bei Präsentationen an Märkten usw., werden mit Stunden entschädigt. Diese werden dem Genossenschaftstopf belastet.

⁶ Vorstandsmitglieder werden für ihre Leistungen ausserhalb der Führung der Genossenschaft mit Zeitgutschriften honoriert. Diese werden dem Genossenschaftstopf belastet.

⁷ Plusstunden dürfen jederzeit an andere Mitglieder oder an den Genossenschaftstopf verschenkt werden.

Artikel 3 Versicherung / Auslagen

¹ Die Freiwilligen sind während ihres Einsatzes durch Zeitgut Uster gegen Haftpflichtansprüche subsidiär versichert.

² Werden Fahrten im Privatauto des Gebenden unternommen, haftet der Fahrer mit seiner obligatorischen Haftpflichtversicherung.

³ Fahrkosten und sonstige Auslagen regelt das Tandem unter sich. Zeitgut empfiehlt, dass die gebende Person für ihre Auslagen sowie für die anfallenden Fahrkosten ausserhalb Uster zu Fr. -.70 pro km und für die Parkkosten von der nehmenden Person entschädigt wird.

Artikel 4 Kündigung der Mitgliedschaft / Übertritt in eine andere Vereinigung

¹ Kündigt ein Mitglied der Genossenschaft ohne Übertritt in eine andere Vereinigung, können die positiven Stunden an ein anderes Mitglied von Zeitgut Uster verschenkt werden. Ohne entsprechenden Wunsch werden die positiven Stunden in den Genossenschaftstopf übertragen.

² Tritt die Person einer anderen Vereinigung bei, kann der Saldo des Stundenkontos auf ein persönliches Stundenkonto bei der anderen Vereinigung übertragen werden.

³ Die gewünschte Handhabung muss beim Aus- oder Übertritt ausdrücklich erwähnt werden.

⁴ Bei Kündigung verbleibt der einbezahlte Nennwert des Anteilscheins bei Zeitgut Uster, wenn das Konto ein Minussaldo an Stunden aufweist.

Artikel 5 Ausschluss eines Mitglieds

¹ Wird ein Mitglied gemäss Artikel 8 b) der Statuten ausgeschlossen, wird für die Handhabung des Stundensaldos analog Artikel 4 verfahren.

² Das ausgeschlossene Mitglied hat gemäss Artikel 8 b) der Statuten Anrecht auf die Rückzahlung des Nennwertes des einbezahlten Anteilscheines.

Artikel 6 Todesfall

¹ Stirbt ein Mitglied, kann der Saldo des Stundenkontos nicht an Dritte vererbt werden. Der positive Saldo des Stundenkontos wird in den Genossenschaftstopf von Zeitgut Uster übertragen.

² Der einbezahlte Nennwert des Anteilscheins verbleibt bei der Genossenschaft Zeitgut Uster wenn das Konto einen Minussaldo an Stunden aufweist.

Artikel 7 Schlussbestimmungen

Gemäss Artikel 15 b) der Statuten behandelt die Rekurskommission Streitigkeiten, die sich aus der Verwaltung der Zeitgutschriften oder aus Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern ergeben und die der Vorstand nicht beilegen kann. Sie kann sowohl vom Vorstand als auch von den Genossenschaftern angerufen werden. Die Entscheide in diesen Fällen sind endgültig.

Diese Regelung wurde vom Vorstand an seiner Sitzung vom 15. Februar 2021 beschlossen. An der Mitgliederversammlung 2021 wurden die damit verbundenen Statutenänderung gutgeheissen, sodass diese Regelung nun in Kraft ist.

Genossenschaft Zeitgut Uster

Walter Strucken
Präsident

Leonie Tyshing
Geschäftsleiterin und Koordinatorin